

Nr. 411.-

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Gertraud D u o h n e w s k i

(Lichtspielgewerbe),

Chefredakteur Georg B e r n h a r d

(Kunst u. Literatur),

Pfarrer A b r a m o s y k

(Volkswohlfahrt),

Redakteur Dr. K o r n

(" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Paris in fünf Tagen „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersohien für Antrag =
steller Dr. R o h n s t e i n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt .

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und
der Beschwerde äusserte sich der Antragsteller zur Sache.

Er erklärte sich mit etwa vorsunehmenden Ausschnitten
einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
19. April 1926 - Nr. 12765 - wird dahin abge =
ändert:

Folgende Teile sind verboten :

In Akt IV nach Titel 26 : Darstellung einer Tän-
zerin in Unterkleidung an einen Flügel ge-
lehnt.

Länge : 1,05 m.

In Akt V vor Titel 1 : Die Tänzerin eines Nachtlokals lässt ihr Gewand fallen und geht nur mit einem Schleier bekleidet durch das Lokal.

Länge : 8,55 m.

nach Titel 1 : Die Bildfolge des Apachentanzes, bei der das tanzende Mädchen am Hals gewürgt und zu Boden geschleudert wird und liegen bleibt.

Länge : 3,50 m.

In Akt VI die Vergewaltigungsszene nach Titel 5 bis Titel 8, von dem Augenblick an, wo der Graf die junge Amerikanerin an sich zieht und die sich Sträubende küsst. Der Graf verhindert das Mädchen, die Tür des Separés zu öffnen, und wirft sie auf das Sofa. Das Mädchen auf dem Sofa liegend. Der Graf trägt die Leblose auf ein Bett im Hintergrund und zieht die Portière zu.

Länge : 13,45 m.

Titel 6 : „Wagen Sie es nicht, zu behaupten, dass Sie mich auf der Strasse angesprochen haben“.

nach Titel 28 : Die Vision der Nackttänzerin des Nachtlokals von Akt V vor Titel 1.

Länge : 0,50 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungs-

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Gegen die den Bildstreifen, ausgenommen vor Jugendlichen, ~~zulässige~~ Entscheidung haben zwei ~~ge~~seitiger Beschwerde erhoben mit dem Antrag, die Tänzszene im V. Akt vor Titel 1 und die Vergewaltigungsszene im VI. Akt wegen ihrer entsittlichenden Wirkung und die Bildfolge des Apachentanzes im V. Akt nach Titel 1, in der das Mädchen zu Boden geschleudert wird, wegen ihrer verrohenden Wirkung zu verbieten.

Die Beschwerde ist nach § 12 Abs. 2 zulässig und nach § 1 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 begründet.

Die Darstellung der Tänzerin im Nachlokal, deren unbedeckter Körper durch ihren Schleier sichtbar wird (Akt V vor Titel 1), ist geeignet, schamverletzend und damit entsittlichend zu wirken.

Aus dem gleichen Grunde ist das von der Beschwerde geforderte Verbot der Vergewaltigungsszene im VI. Akt geboten. Die Oberprüfstelle ist dabei noch über den Antrag der Beschwerde hinausgegangen, indem sie auch die Teile der Szene verboten hat, die in dem Beschauer den Eindruck einer bereits stattgehabten Vergewaltigung erwecken.

Auch bei der von der Beschwerde beanstandeten Bildfolge des Apachentanzes im Bouillonkeller (Akt V, Titel 1) ist die Oberprüfstelle über den Antrag der Beschwerde hinausgegangen, indem sie entsprechend ihrer Vorentscheidung vom 6. Februar 1926 - Nr. 113 - auch die Bildfolge für verrohend erachtet hat, bei der die Tänzerin am Hals gewürgt und an den Haaren gerissen wird. Der Einwand des Antragstellers, dass es in Paris echte Apachenkeller nicht mehr gäbe und derartige Szenen eigens für die Fremden gestellt würden, ist nicht durchgreifend

durchgreifend, da die beiden Amerikaner, die in dem Bildstreifen des Apachentanz zusehen, durchaus an die Echtheit des Gesehenen glauben und deshalb diese Wirkung auch auf den Beschauer des Bildstreifens übertragen wird.

Ueber den Antrag der Antragsbeschwerde hinausgehend hat die Oberprüfstelle wegen der entsittlichenden Wirkung auch die Bildfolge am Ende des IV. Aktes verboten, in der eine Tänzerin plötzlich ohne ihr Gewand in Unterkleidern gezeigt wird. Das Verbot rechtfertigt sich aus dem Milieu, in dem dieser Tanz zur Darstellung gelangt.

Das Verbot der Vision der Naokttänzerin am Ende des Bildstreifens rechtfertigt sich aus dem Verbot der Bildfolge in Akt V vor Titel 1.

Die Entscheidung war gemäss § 5 gebührenfrei zu erlassen.

Beglaubigt:

Hofmann

Regierungsinspektor.

Veeger